

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/feee5b92-6abd-3bc3-a907-3db112312049>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Tätigkeiten mit Hochtemperaturwolle (TRGS 558)
Amtliche Abkürzung	TRGS 558
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Technische Regeln für Gefahrstoffe

Tätigkeiten mit Hochtemperaturwolle (TRGS 558)

- Bek. d. BMAS v. 18.6.2010 - IIIb 3 - 35125 - 5 -

Vom 18. Juni 2010 (GMBI S. 902)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder.

Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach [§ 21 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung](#) im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese TRGS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der [Gefahrstoffverordnung](#). Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens denselben Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
------------------	-----------

Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung	3
Schutzmaßnahmen	4

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Weitere Regelungen und Merkblätter	5
Tätigkeitsbezogene Maßnahmen zur Minderung der Faserstaubexposition	Anlage